Zeitschrift: Landtechnik Schweiz Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 77 (2015)

Heft: 4

Artikel: Soziale Absicherung der Frau ist auch im Konkubinat gut möglich

Autor: Senn, Dominik

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1082811

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Soziale Absicherung der Frau ist auch im Konkubinat gut möglich

Der fünfte Beitrag der Serie «Frauen in der Landwirtschaft» ist dem Thema soziale Absicherung gewidmet. Doris Charen lebt mit Hans Bolliger auf einem Landwirtschaftsbetrieb in Wittwil, Gemeinde Staffelbach AG, im Konkubinat. Es handelt sich um eine weit verbreitete Lebensform, weshalb an dieser Stelle die Absicherung der Frau im Konkubinat in den Vordergrund gestellt wird.

Dominik Senn



Das Konkubinat als Lebensform und als Alternative zur Ehe hat in der Praxis und nicht zuletzt auch im bäuerlichen Alltag massiv an Bedeutung gewonnen, so auch für Doris Charen und Hans Bolliger. Doch im Erbfall besteht kein gesetzlicher Erbanspruch, weshalb die Konkubinatspartner besondere Vereinbarungen treffen sollten, um sich abzusichern, sagt Irene Koch, MLaw, Rechtsanwältin bei Agriexpert des Schweizer Bauernverbandes, an welchen sich die Beiden ratsuchend wandten.

Die Wohnsituation klären

Doris Charen mit Jahrgang 1967 lernte einige Jahre nach dem Unfalltod ihres Gatten den Jahrgänger Hans Bolliger in Wittwil kennen und lieben. Sie und ihre beiden Kinder zogen nach einer gehörigen Weile auf den stattlichen Betrieb zu Hans und

lebten sich auf dem Milchbetrieb mit über zwei Dutzend Milchkühen, Aufzuchtrindern und etwa 400 Mastschweinen gut ein. Nach den Anstrengungen der «Züglete» stellte sich Doris Charen die Frage. wie sicher diese Wohnsituation für sie ist, oder ob Hans Bolliger sie allenfalls kurzfristig wieder aus dem Haus schicken könnte. Während das Zivilgesetzbuch bei verheirateten Paaren Bestimmungen zum Schutz der ehelichen Wohnung (Familienwohnung) vorsieht, existieren keine vergleichbaren Regelungen für das Konkubinat. Irene Koch: «Gehört die Wohnung einem Konkubinatspartner, lebt das Paar also beispielsweise auf dem Betrieb des einen Partners, kann der Abschluss eines Mietvertrags zur Absicherung des anderen ratsam sein.» Ohne besondere Regelung hat der Konkubinatspartner grundsätzlich Dass Doris Charen unentgeltlich ihre Milchschafherde auf dem Hof des Partners halten kann, wird als reine Gefälligkeit bzw. Mithilfe im eigenen Interesse betrachtet und von eigentlicher Erwerbstätigkeit unterschieden. (Bilder: Dominik Senn)

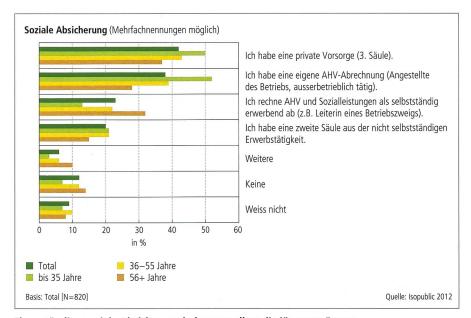
keinen Anspruch auf (weitere) Nutzung der Wohnung des anderen.

Gesagt, getan und ein Mietvertrag ist aufgesetzt. Nun aber arbeitet Doris Charen auf dem Betrieb von Hans Bolliger mit. Dabei ist zwischen reinen Gefälligkeiten bzw. Mithilfe im eigenen Interesse (z.B. dass Doris unentgeltlich ihre Milchschafherde auf dem Hof des Partners halten kann) und eigentlicher Erwerbstätigkeit zu unterscheiden.

Arbeitsvertrag ist zwingend

Ein Arbeitseinsatz im Sinne einer Erwerbstätigkeit, der überwiegend dem Konkubinatspartner zugutekommt, sollte aus verschiedenen Gründen zwingend vertraglich geregelt werden: Besteht zwischen den Partnern ein Arbeitsvertrag, erhält die Frau für ihre Arbeit einen Lohn. Diese Lohnzahlungen sind vertraglich geschuldete Leistungen, welche notfalls auf dem Rechtsweg geltend gemacht werden können. «Der mithelfende Partner läuft so nicht Gefahr, dass seine Mithilfe als reine Gefälligkeit qualifiziert und damit nicht entschädigt wird», so Irene Koch. Somit wurde ein Monatslohn inklusive Kost und Logis in vierstelliger Höhe zugunsten von Doris Charen vertraglich vereinbart.

Positive Begleiterscheinung der Lohnzahlungen sind die Sozialversicherungsabgaben (AHV/IV, EO usw.), welche der Frau gutgeschrieben werden. Irene Koch: «Dies ist insbesondere deshalb wichtig, weil im Unterschied zur Ehe bei Auflösung des Konkubinats die während des Zusammenlebens gesparten BVG-Guthaben nicht hälftig geteilt werden.» Die Auflösung des Konku-



Eigenständige soziale Absicherung haben vor allem die jüngeren Frauen.

binats an sich führe nicht zur Aufhebung des Arbeitsverhältnisses. Der mitarbeitende Partner könne sich auf den arbeitsrechtlichen Kündigungsschutz berufen. Gleichzeitig bestehe unter den nötigen Voraussetzungen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung.

Unterhaltsbeiträge vereinbaren

Einer der wesentlichen Unterschiede zur Ehe besteht darin, dass ein Konkubinatspartner nach der Auflösung des Konkubinats keinen Anspruch auf Unterhalt hat. Dieser fehlende Unterhaltsanspruch ist insbesondere dann problematisch, wenn aus dem Konkubinat Kinder hervorgegangen sind und ein Elternteil weiterhin mit der Kinderbetreuung absorbiert ist. Er hat zwar Anspruch auf Unterhaltsbeiträge für die Kinder, nicht aber für sich selber. Jedoch im gegenseitigen Einverständnis können Unterhaltszahlungen an den Konkubinatspartner vereinbart werden.

Nicht gegenseitig Erben

Bedacht werden musste zusätzlich, dass Konkubinatspartner von Gesetzes wegen keine gegenseitigen Erben sind. Im Todesfall eines Partners erhält der andere nichts, sofern sich die Partner nicht gegenseitig begünstigt haben. Derartige Begünstigungen sind im Rahmen eines (Konkubinats- und) Erbvertrags möglich. Dem Konkubinatspartner kann allerdings nur derjenige Anteil am Nachlass zugewiesen werden, der nach Deckung sämtlicher Pflichtteile übrig bleibt. Weitergehende Absicherung für Todesfall/Invalidität kann durch den Abschluss einer Lebensversicherung und einer Risikokapitalversicherung mit entsprechenden gegenseitigen Begünstigungen erreicht

werden, was die beiden auch taten, denn immerhin liegt noch eine Verschuldung des Hofes vor, und «wir möchten keinesfalls im Unglücksfalle dazu noch finanzielle Sorgen auf uns bürden», sagte Doris Charen.

Ein überlebender Konkubinatspartner hat übrigens keine Ansprüche auf Witwen- oder Witwerrenten aus der AHV. Im Rahmen der beruflichen Vorsorge sind derartige Renten für den Konkubinatspartner möglich, sofern das entsprechende Reglement des Versicherers solche Ansprüche vorsieht. Damit wäre zumindest in diesem Bereich erreicht, dass ein Konkubinatspaar rechtlich und finanziell einem Ehepaar gleichgestellt ist.

Jede Zweite hat eigene AHV-Abrechnung

Im Rahmen des Schweizer Agrarberichts 2012 nach ihrer sozialen Absicherung (nach dem Dreisäulenprinzip) gefragt, gaben 12 % der befragten Frauen an, keine (eigenständige) soziale Absicherung zu haben. Bei den älteren waren es 14%, bei den jüngeren Frauen 7%, die keine Absicherung haben. Bei Frauen, welche bäuerlicher Herkunft sind oder keiner ausserbetrieblichen Erwerbstätigkeit nachgehen, ist der Anteil ohne Absicherung grösser. 9% der befragten Frauen wussten nicht, inwiefern sie überhaupt abgesichert sind. Die anderen Frauen haben entweder eine private Vorsorge (42 %), eine eigene AHV-Abrechnung (38 %) oder sind als Selbstständige bei der AHV angemeldet (23 %). Weitere 20 % haben eine zweite Säule aus der nicht selbstständigen Erwerbstätigkeit. Die jüngeren Frauen stehen sozialversicherungsrechtlich besser da als die älteren: Über die Hälfte hat eine eigene AHV-Abrechnung gegenüber einem guten Viertel bei den älteren (siehe nebenstehende Tabelle).

Fazit: Aufgrund der Tatsache, dass die Frauen häufig in Teilzeit auswärts arbeiten oder nicht mehr als einen Betriebszweig selbstständig führen, kann davon ausgegangen werden, dass die eigenständige soziale Absicherung eher bescheiden ist. Sie ist − nicht wie bei Doris Charen − bei Frauen in der Landwirtschaft oft kein Thema oder erst eins, wenn etwas passiert. ■

Weitergehende Publikationen und Hilfestellungen zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit stellen der Schweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverband, der Schweizer Bauernverband, das Beraterforum Schweiz und die AGRIDEA zur Verfügung, darunter das Sonderheft der UFA Revue «Bäuerinnen haben Rechte» (9/2013) und der Flyer «Frau und Mann vom Land» (www.landfrauen.ch). Auf den Internetseiten der genannten Trägerorganisationen stehen überdies diverse Merkblätter rund um Betrieb, Familie und Recht sowie weitere Hilfsmittel zur Verfügung.

